

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Papierfabrik Hainsberg GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.
- Soweit in diesen Bedingungen oder der schriftlichen Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG (Empfehlung des Europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie, CEPAC) in der jeweils gültigen Fassung. Diese können bei uns angefordert und jederzeit eingesehen werden.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt. Unsere Verkaufsgestellten sind grundsätzlich nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Erst unsere Auftragsbestätigung verpflichtet uns gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Die Auftragsbestätigung muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung abgesandt werden.
- Sofern wir Angebote mit zeitlicher Bindung abgeben, sind dieses Angebot fristgerecht angenommen haben und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Käufer für den Lieferumfang maßgebend.

§ 3 Beschaffenheit der Ware

- Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes behalten wir uns vor. Das gilt insbesondere für Abweichungen bezüglich Beschaffenheit, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften der geschuldeten Ware (Fabrikationstoleranzen) im Rahmen der Branchenüblichkeit. Ferner behalten wir uns das Recht vor, unsere Produkte auf Grund von technischen Weiterentwicklungen im Rahmen des Handelüblichen zu ändern.
- Gleiches gilt für Muster. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Zu Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen gelten im übrigen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie der EG.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- Die Lieferung erfolgt frei Haus, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die von angegebenen Lieferdaten sind unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- Wir sind zur Lieferung von Teilleistungen berechtigt, sofern deren Annahme durch den Käufer nicht unzumutbar ist. Dies ändert nichts an der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des gesamten Kaufpreises bei Fälligkeit.
- Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Umstände, wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mängeln an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungs-schwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind wir und unser Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten.
- Setzt uns der Käufer nach unserem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruht. § 10 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß den vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann. § 10 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.
- Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Rahmen- und Abrufauftrag zu Grunde liegenden Gesamtmenge. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abrufermittlung ergeben, ist die gesamte Mengen des Rahmen- und Abrufauftrages innerhalb von drei Monaten abzurufen. Werden vom Käufer Abrufermittlung nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung und Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen oder die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder bei Einlagerung in ein eigenes Lager Lagerkosten zu verlangen. Im Fall der Einlagerung der Ware sind wir nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

- Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über mit Anknuff der Ware im Betrieb des Käufers, wenn die Ware von uns dorthin zu bringen ist oder mit der ordnungsgemäß mitgeteilten zur Verfügungsstellung in unserem Lager bei Ware, die durch den Käufer bei uns abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird, die Ware auf Wunsch des Käufers zunächst bei uns verbleibt bzw. eingelagert wird oder wir für die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgen.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme unserer Produkte wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Käufer seine Abnahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, sind wir berechtigt, dies hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Käufer zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Käufer über.

§ 6 Verpackungen

- Mehrwegverpackungen und sonstige Leihverpackungen bleiben in unserem Eigentum. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei zu erfolgen.

§ 7 Preis und Zahlungsbedingungen

- Die Verkaufspreise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, als Nettopreis in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Wird eine Leistungszeit vier Monate nach Vertragsschluss vereinbart oder kommt es zu einer Leistungszeit vier Monate nach Vertragsschluss auf Grund von Umständen, die vom Käufer zu vertreten oder auf im Risiko des Käufers liegende Umstände zurückzuführen sind, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen und für den Käufer zumutbar zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Datum des Tages, an dem die Ware zum Versand oder zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers zunächst bei uns verbleibt bzw. eingelagert wird. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird 2 % Skonto gewährt. Risiko und Kosten der Übermittlung des Kaufpreises trägt der Käufer.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst zur Tilgung seiner älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- Für die rechtzeitige Bezahlung kommt es darauf an, dass wir über das Geld mit dessen Wertstellung auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Zahlung mit Scheck gilt die Zahlung erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt. Scheck- und Wechselkosten gehen zulasten des Käufers.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir grundsätzlich Zinsen von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß BGB. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Des Weiteren sind wir berechtigt, bei Verzug oder verschuldetem Überschreiten des Zahlungsziels die sofortige Bezahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen sowie die Vorauszahlung aller angenommenen Aufträge zu verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für alle Zahlungen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Käufer. Außerdem muss der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen unser Zahlungsverzug durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gebildet ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse des Käufers ist dieser auf unser Verlangen verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Ware unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Dies gilt nicht, soweit der Käufer bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, auf Grund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist.
In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Käufer nicht aus. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verneinhalten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner – den Schuldner – (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Wir übernehmen die Gefahr des Ausfalls der Ware, so gilt folgendes:
 - Würde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben.
 - Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrecht oder des an dessen Stelle tretenden Rechts am Liefergegenstand treffen werden.

§ 9 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§§ 377, 378 HGB). Ist der Besteller Nichtkaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Transportschäden sind außerdem dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen.
- Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- Ist ein Mangel rechtzeitig reklamiert, kann eine Weiterverarbeitung der Ware erst nach unserer Zustimmung erfolgen.
- Stellt der Käufer auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsrechte.
- Zahlungen des Käufers bei Mängelrügen dürfen nur in dem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 8 erfüllt sind.
- Rügt der Käufer aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder Feststellung dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- Bevor der Käufer weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligen Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wir diese oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für diese Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Käufer gilt § 10 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

§ 10 Schadenersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

- Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet. Die Haftung für Mangelerschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nur leicht fahrlässig oder unverschuldet verursacht haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir eine Nacherfüllung, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln.
- Die Geltendmachung von Schadenersatz für eine Verletzung einer etwaig von uns oder Dritten, für die wir einzustehen haben, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern wir die Verletzung nicht verschuldet haben.
- Ansonsten sind Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im folgenden: „Schadenersatzansprüche“) des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie) oder bei der fahrlässigen erheblichen Verletzung unserer Pflichten. Unsere Haftung bei Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft vorliegt oder etwas anderes vereinbart wurde.
- Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gemäß Absätzen 1 – 4 nicht verbunden.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Unsere Haftung auf Schadenersatz ist in jedem Fall auf einen Maximalbetrag von 150 % der Auftragssumme bei einfacher Fahrlässigkeit und 200 % der Auftragssumme bei grober Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, Schadenersatz- und Sachmängelansprüche des Käufers verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz z. B. in § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) sowie im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mangelverursachung und beim arglistigen Verschweigen eines Mangels zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung gilt ebenfalls nicht für Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung (§ 823 ff BGB) und dem Produkthaftungsgesetz (§ 12 ProdHaftG).

§ 11 Sonstiges

- Auf alle Verträge – auch mit ausländischen Käufern – findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- Sofern der Käufer Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht oder Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.
- Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.